

Fachempfehlung Nr. 5/2001 vom Oktober 2001

Bewertung von Treppenlifts

Die nachfolgende Regelung für die Behandlung von Treppenlifts wurde zustimmend zur Kenntnis genommen:

- In Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen keine Anforderungen.
- Einengung der Mindestbreite der Treppe ist nur in Gebäuden geringer Höhe mit maximal 9 Wohneinheiten zulässig.
- Nutzungseinheiten, die als „wohnähnlich“ bezeichnet werden können, um Beispiel Anwaltskanzleien, werden Wohneinheiten gleichgesetzt.
- Eine Parkstellung des Sitzes, die die notwendige Durchgangsbreite nicht einengt, muss gegeben sein. Ausnahme: Die Parkstellung befindet sich im alleinigen Nutzungsbereich des Behinderten.
- Während des Betriebes mit Personenbeförderung muss noch eine Mindestdurchgangsbreite von 45 Zentimetern vorhanden sein.
- Während des Betriebes ohne Personentransport darf der Sitz die notwendige Treppenlaufbreite nur um maximal 30 cm einengen.
- Während des Betriebes muss akustisch und optisch gewarnt werden.
- Soweit technisch sinnvoll lösbar, sind nichtbrennbare Materialien zu verwenden.
- Der Lift muss gegen unbefugte Betätigung geschützt sein und im Störfall in angemessener Zeit in die Parkposition geschoben werden können.

DFV-Fachausschuss 3/Vorbeugender Brandschutz
AGBF-Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Walter Jonas

Rückfragen bitte an: Rudolf Römer, Telefon (0228) 9529012, E-Mail roemer@dfv.org
Alle DFV-Fachempfehlungen finden Sie im Internet unter www.dfv.org/fachthemen.

Bundesgeschäftsstelle
Koblenzer Straße 133
53177 Bonn
Telefon
02 28 · 9 52 90-0
Telefax
02 28 · 9 52 90-90
E-Mail
dfv.bonn@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger

Bundesgeschäftsführer
Herbert Becker

